

# **Satzung der Stadt Fehmarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Offenen Ganztagschule nach dem Ganztagsbetreuungsgesetz**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57), der §§ 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.2021 (BGBl. Nr. 71) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.06.2026 folgende Satzung der Stadt Fehmarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Offenen Ganztagschule nach dem Ganztagsbetreuungsgesetz erlassen:

## **§ 1 Grundsätze**

Die Stadt Fehmarn, nachstehend nur „Stadt“ genannt, gleicht die durch die Ermäßigung der Elternbeiträge für anerkannte Offene Ganztagschulen in Anlehnung an § 7 KiTaG entstehenden wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen dieser Satzung aus. Die Ermäßigung oder Übernahme der dafür anfallenden Gebühren kommt nur für Kinder in Betracht, welche eine allgemeinbildende Schule der Stadt besuchen.

## **§ 2 Antragsberechtigung**

Die Personensorgeberechtigten haben Anspruch, einen Antrag auf Sozialstaffel oder Geschwisterermäßigung zu stellen.

Lebt das Kind mit nur einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Eltern.

## **§ 3 Verfahren der Antragstellung**

Bei Aufnahme eines Kindes in eine Offene Ganztagschule weist der Träger der Einrichtung die Eltern darauf hin, dass ein Antrag auf Sozialstaffel bei der Stadt eingereicht werden kann.

Zusätzlich sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in Offenen Ganztagschulen, unabhängig vom Einkommen, auf Antrag eine Ermäßigung ab dem 2. Kind gewährt werden kann.

Die Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird mit Bescheid festgesetzt.

Die Eltern legen den Bescheid dem Träger der Offenen Ganztagschule vor.

Die Ausfallbeträge der Offenen Ganztagschulen aufgrund der Einstufungen in die Sozialstaffel und der Gewährung von Geschwisterermäßigungen werden von der Stadt jährlich im Rahmen der Betriebskostenabrechnung an die Träger der Offenen Ganztagschulen ausgezahlt oder mit bestehenden Forderungen der Stadt verrechnet.

#### **§ 4 Elternbeiträge in Offenen Ganztagschulen**

Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Träger der Einrichtung festgesetzt.  
Die Stadt erstattet den Trägern den Differenzbetrag, der sich aus der Anwendung der Sozialstaffel zum Elternbeitrag ergibt.

#### **§ 5 Geschwisterermäßigung**

Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Offenen Ganztagschule nach dem Ganztagsbetreuungsgesetz betreut, übernimmt die Stadt auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und ab dem drittältesten Kind vollständig.

#### **§ 6 Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, § 6a BKKG und WoGG**

Wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten.

Die Stadt erstattet in diesen Fällen den Elternbeitrag in voller Höhe an den Träger der Einrichtung.

#### **§ 7 Einstufung in die Sozialstaffel**

Liegt keine Leistungsberechtigung entsprechend des § 6 dieser Satzung vor und wird glaubhaft dargelegt, dass die Beitragszahlung des vollen Beitrages wirtschaftlich nicht zumutbar ist, übernimmt die Stadt den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 Prozent des Einkommens über der jeweiligen Einkommensgrenze verbleiben.

Die Kosten für das Mittagessen müssen von den Eltern getragen werden.

#### **§ 8 Mitwirkungspflichten**

Die Beteiligten unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff. SGB I. Insbesondere die Eltern des Kindes haben bei Bezug von Sozialstaffel ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen und bei Änderung der Verhältnisse diese der Stadt Fehmarn mitzuteilen. Die Beteiligten haben jede Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen, insbesondere die Beendigung. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung nach dieser Satzung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Beteiligten führen.

## **§ 9 Datenschutzklausel**

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem SGB VIII, aus dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Sozialstaffel bzw. Geschwisterermäßigung notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung. Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Stadt Fehmarn, 29.06.2026

Jörg Weber  
Bürgermeister

L.S.